

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 10. Mai 2022

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Kassenprüfer**
- § 8 Mitgliedsbeiträge**
- § 9 Haftungsausschluss**
- § 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**
- § 11 Inkrafttreten**

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.

Fassung vom 10. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e. V."
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg einzutragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- 2.1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er wird als Förderverein nach §58, Nr.1 der Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel verwendet.
Der Verein ist nach § 55, Nr. 1 der AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelweitergabe an die Freiwillige Feuerwehr Eimsbüttel.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Besondere Zwecke des Vereins sind:
 - 2.2.1 Die Förderung der Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel, z.B. durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen.
 - 2.2.2 Die Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel durch Bereitstellung technischer, organisatorischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung und Entwicklung des Feuerwehrhauses und des Grundstücks, der Fahrzeuge und Geräte.
 - 2.2.3 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung, z.B. durch Informationsveranstaltungen, sowie die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.

Fassung vom 10. Mai 2022

- 2.2.4 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel, z.B. bei öffentlichen Informationsveranstaltungen, und die personelle, ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel bei der Personalbindung.
- 2.2.5 Förderung der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe sowie personelle Unterstützung, z.B. bei Ausfahrten und Zusammenkünften.
- 2.2.6 Der Absatz 2.2.5 gilt für die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und weitere zu gründende Abteilungen (wie z.B. eine Minifeuerwehr) entsprechend.

§ 3 Mitglieder

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch

(a) eine schriftliche Beitrittserklärung

oder

(b) durch das vollständige Ausfüllen eines Online-Beitrittsformulars

beantragt.

Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss ohne Begründung. Bei Jugendlichen ist eine Beitrittserklärung nur nach 3.2 a) mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten möglich.

3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der juristischen Person. Bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel oder der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel endet die Mitgliedschaft mit deren Ausscheiden aus der Wehr oder der Jugendfeuerwehr, sofern nicht ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft im Förderverein gewünscht wird. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

3.5 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.

Fassung vom 10. Mai 2022

- 3.7. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- 3.8. Bei Erhöhung des Mindestbeitrages besteht ein Kündigungsrecht zum Jahresende.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Der Vorstand
- 4.2 Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 5.1 Vorstand und geschäftsführender Vorstand
 - 5.1.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 5 Beisitzern.
 - 5.1.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 5.2 Dem Vorstand sollen der Wehrführer oder der Wehrführer-Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwart-Vertreter der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel angehören.
- 5.3 Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird auf Antrag geheim durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und bis zu 3 Beisitzer gewählt, in ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu 2 Beisitzer gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ergänzungswahlen möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Besetzung der offenen Positionen.
- 5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt in Textform. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmen-enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmen-gleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 10. Mai 2022

- 5.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- 5.6.1 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- 5.6.2 Die Kasse wird in Verantwortung des Kassenvartes geführt, ersatzweise durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Kassenerführung. Ausgenommen hiervon ist der Kassenvart.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern gemäß § 3.1 zusammen.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- 6.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- 6.4 Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Das schriftliche Wahlrecht ist zulässig. Die Vertretung eines Mitgliedes ist unzulässig.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.
- 6.7 Jedes Mitglied kann bis zur Beschlussfassung beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Über die Annahme des Antrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.8 Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung die Zuständigkeit durch Beschluss an sich ziehen.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 10. Mai 2022

- 6.9 Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- 6.10 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen.
- 6.11 Die Änderung der Satzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- 6.12 Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung sind nach den Regelungen dieses Abschnitts möglich.
- 6.12.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 6.12.2 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Auf die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ muss bei einer Einladung zu einer Versammlung nach 6.12.1 verwiesen werden.
- 6.12.3 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 6.12.4 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen gefasst wurde.
- 6.12.5 Die Bestimmungen des Abschnitts 6.12 mit allen Unterabschnitten gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Kassenprüfer

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 10. Mai 2022

- 7.1 Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- 7.2 Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei natürliche Personen gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Dabei soll sich die Amtsperiode der beiden Kassenprüfer möglichst um ein Jahr überlappen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Reserve-Kassenprüfer, der bei Ausfall eines regulären Kassenprüfers einspringt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Mitgliedsbeiträge sind Mindest-Jahresbeiträge. Sie werden von der Gründungsversammlung festgelegt und können auf Antrag von der Mitgliederversammlung jeweils zum 01.01. eines nächsten Jahres geändert werden. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- 8.2 Weitere im Haushalt eines Mitglieds lebende Mitglieder zahlen mindestens die Hälfte des Mindestbeitrages.
- 8.3 Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.
- 8.4 Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird bis zum Ende des ersten Halbjahres der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- 8.5 Von Mitgliedern der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel wird ein verminderter Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird wie der Mindest-Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung jeweils zum 01.01. eines nächsten Jahres geändert werden. Bei Ausscheiden aus den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel endet die Beitragsermäßigung mit Beginn des nächsten Halbjahres.
- 8.6 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag für das ausscheidende Mitglied.
- 8.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 10. Mai 2022

§ 9 Haftungsausschluss

- 9.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- 10.1 Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck oder die Vereinsauflösung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Auflösung des Fördervereins betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung.
- 10.3 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V." zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Eimsbüttel und die Jugendfeuerwehr Eimsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Der Beschluss über die Gründung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V. ist durch die ordentliche Wehrversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel am 15.12.2003 erfolgt.
- 11.2 Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V. vom 27.03.2007 am 01.04.2007 in Kraft.
Die auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2012 beschlossene geänderte Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.
Die auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2019 beschlossene geänderte Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.
Die auf der Mitgliederversammlung am 10.05.2022 beschlossene geänderte Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.